 bildung-tirol.gv.at  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
office@bildung-tirol.gv.at

|  |  |
| --- | --- |
| Name:  Adresse:    Telefon-Nummer:  dienstliche E-Mail-Adresse:  SV-Nummer:  Schule: | Eingangsstempel der Bildungsdirektion |

### Teilzeitbeschäftigung

### nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz (für Bundesverwaltungsbedienstete)

**(für Bekanntgaben der Elternteilzeit ab 01.11.2023)**

1. Antragsfrist: Mutter: Ende des Beschäftigungsverbotes

Vater: 8 Wochen nach der Geburt des Kindes

2. Antragsfrist: 3 Monate vor dem gewünschten Beginn

(wenn Teilzeitbeschäftigung weniger als 3 Monate dauert, beträgt die 2. Antragsfrist 2 Monate)

Name des Kindes:  geboren am:

Das Kind lebt mit mir im gemeinsamen Haushalt  Ja  Nein

|  |
| --- |
| Der andere Elternteil nimmt keine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder ich bin alleinerziehend, ich beantrage Teilzeitbeschäftigung  von  bis  im Ausmaß von ca. %  Ich will die Teilzeitbeschäftigung mit dem anderen Elternteil teilen und gebe daher dessen Teilzeit­beschäftigung bekannt und beantrage Teilzeitbeschäftigung im folgenden Ausmaß:  von  bis  %  Vater  Mutter  von  bis  %  Vater  Mutter |

**Bitte wenden!**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen**  **Teilzeitbeschäftigung** ist die befristete Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes, wobei nach dem Ende dieser Teilzeitbeschäftigung wieder ein Anspruch auf das ursprüngliche Beschäftigungsausmaß gegeben ist.  Eine Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern.  Wenn das bisherige Bundesdienstverhältnis bei der Bildungsdirektion für Tirol mindestens drei Jahre gedauert hat, so ist eine Teilzeitbeschäftigung **maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres** des Kindes, **höchstens jedoch 7** **Jahre** abzüglich der Schutzfrist ab der Geburt und Karenzzeiten und zuzüglich der Zeit zwischen dem 7. Geburtstag und Schuleintritt möglich. Hat die Beschäftigung jedoch weniger als drei Jahre gedauert oder ist der obgenannte Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bereits ausgeschöpft, so kann eine Teilzeitbeschäftigung maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes vereinbart werden.  Grundsätzlich ist nur ein Beschäftigungsausmaß zwischen **zwischen 30,00 % und 80,00 %** möglich.  Eine Teilzeitbeschäftigung kann von einem Elternteil oder auch von beiden Elternteilen (gleichzeitig oder nacheinander) in Anspruch genommen werden; eine Teilzeitbeschäftigung kann aber nicht gleichzeitig mit einer Karenz des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden.  Die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist nur einmal möglich.  Eine Beschäftigung neben der Lehrtätigkeit (Nebenbeschäftigung) ist nur zulässig, wenn diese im Vorhinein genehmigt wurde. |

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für jede weitere Erwerbstätigkeit neben der Teilzeit­beschäftigung vorher die Zustimmung die Bildungsdirektion für Tirol benötige. Falls ich nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebe, werde ich dies sofort melden.

Ort, Datum Unterschrift